



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1999

Nummer 41

| Glied-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                      | Seite |
|---------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2023          | 23. 9. 1999 | Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell . . . . .                                                                                                | 556   |
| 2023          | 23. 9. 1999 | Durchführungsverordnung zur Experimentierklausel des § 126 Gemeindeordnung (ExperimentDVO)                                                                                                                                  | 556   |
| 237           | 14. 9. 1999 | Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (ÄndG – WBFG) . . . . .                                                                                                                                               | 557   |
| 641           | 14. 9. 1999 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO). . . . . | 557   |
| 75            | 14. 9. 1999 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts . . . . .                                                                                         | 557   |
| 77<br>232     | 20. 8. 1999 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) . . . . .                                                                                        | 558   |

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2023

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Ersten Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes  
für ein Kommunalisierungsmodell**

Vom 23. September 1999

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalisierungsmodellgesetzes (KommG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird mit Zustimmung des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

**Artikel I**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (1. DVO KommG NW) vom 25. Juni 1998 (GV. NRW. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden der Punkt nach dem Wort „Salzuflen“ durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:  
„Stadt Hückeswagen,  
Stadt Arnsberg.“
2. In § 2 werden der Punkt nach dem Wort „Paderborn“ durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:  
„Kreis Paderborn,  
Stadt Oberhausen “
3. In § 4 werden der Punkt nach den Wörtern „Stadt Remscheid“ durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:  
„Stadt Leverkusen,  
Stadt Euskirchen,  
Stadt Hückeswagen,  
Gemeinde Reichshof.“
4. In § 6 werden der Punkt nach den Wörtern „Stadt Bergisch Gladbach“ durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:  
„Kreis Düren,  
Kreis Euskirchen  
Kreis Warendorf,  
Kreis Lippe,  
Kreis Minden-Lübbecke,  
Kreis Gütersloh,  
Kreis Paderborn,  
Rheinisch-Bergischer Kreis,  
Stadt Herten.“
5. In § 8 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1999

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 1999 S. 556.

2023

**Durchführungsverordnung  
zur Experimentierklausel  
des § 126 Gemeindeordnung (ExperimentDVO)**

Vom 23. September 1999

Aufgrund des § 126 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 130 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird mit Zustimmung des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

**§ 1**

**Befreiung von § 27 Abs. 1 GO**

(1) Abweichend von § 27 Abs. 1 GO wird die Stadt Duisburg von der Pflicht zur Bildung eines Ausländerbeirates mit der Maßgabe befreit, an dessen Stelle einen Beirat für Zuwanderung und Integration zu bilden.

(2) Dieser Beirat besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern. Hiervon werden 17 Mitglieder gemäß § 27 Abs. 2–7 GO in unmittelbarer Wahl durch die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner gewählt.

8 Mitglieder werden aus dem Kreis der Ratsmitglieder nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestellt.

Den Vorsitz in dem Beirat führt ein Mitglied aus der Mitte der 17 gemäß § 27 GO direkt zu wählenden Mitglieder.

(3) Der Beirat hat beratende Funktion und kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben.

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet dem Beirat Vorlagen, die Angelegenheiten der Zuwanderung und Integration betreffen, vor der Beratung im Rat, in anderen Ausschüssen des Rates oder Bezirksvertretungen zu. Im übrigen hat der Beirat die Rechte und Pflichten gemäß § 27 Abs. 7 bis 10 GO.

(4) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der gemäß § 27 GO direkt zu wählenden Mitglieder zu diesem Beirat sind in der Wahlordnung für die Wahl des Beirats für Zuwanderung und Integration festgelegt.

**§ 2**

**Verfahren**

Das Innenministerium kann durch Erlass die näheren Einzelheiten zur Durchführung des Modellversuchs regeln.

**§ 3**

**Inkrafttreten. Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1999

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 1999 S. 556.

237

**Gesetz  
zur Änderung des Wohnungsbauförderungs-  
gesetzes (ÄndG – WBFG)**

**Vom 14. September 1999**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) der Wohnungsbauförderungsanstalt für den Bereich des Landes die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen, soweit dies für besondere Bereiche, besondere Programme oder Maßnahmen aus Gründen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) wird Doppelbuchstabe cc) wie folgt geändert:

„cc) des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit.“

b) nach dem Buchstaben e) wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) der Mieterseite.“

c) In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „d) und e)“ ersetzt durch die Worte „d) bis f)“.

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Satz 3 (alt) werden die Wörter „Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr“ ersetzt durch „Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport.“

4. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1999

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

Der Minister für Wirtschaft  
und Mittelstand, Technologie  
und Verkehr

Peer Steinbrück

Der Minister  
für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

– GV. NRW. 1999 S. 557.

641

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen  
bei mit öffentlichen Mitteln und  
mit Wohnungsfürsorgemitteln  
geförderten Miet- und  
Genossenschaftswohnungen ( 2. ZinsVO)**

**Vom 14. September 1999**

Aufgrund des § 18 a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166) und des § 87 a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 614), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1998 (GV. NRW. S. 646), wird wie folgt geändert:

In § 2 a wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Verzinsung nach Maßgabe des § 2 a wird vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 ausgesetzt.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1999

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

Der Minister  
für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

– GV. NRW. 1999 S. 557

75

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur  
Regelung von Zuständigkeiten auf dem  
Gebiet des Energiewirtschaftsrechts**

**Vom 14. September 1999**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432, 2445), wird nach Anhörung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 285) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „vom 13. Dezember 1935 (BGBl. III S. 752-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750)“ werden durch die Wörter „vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521)“ ersetzt,
- b) Die Wörter „Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ werden durch die Wörter „Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr“ ersetzt.

(2) § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)“ durch die Wörter „Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914, 1916)“ ersetzt
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1999

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Minister für Wirtschaft und  
Mittelstand, Technologie und Verkehr

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 1999 S. 557.

77  
232

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS)

Vom 20. August 1999

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NRW. S. 488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport und dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) vom 12. August 1993 (GV. NRW. S. 676) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 10. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 958) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird zu § 13 hinter dem Wort „flüssiger“ die Worte „und gasförmiger“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „Anlagen und Anlagenteile“ ersetzt durch die Worte „Behälter und Rohrleitungen“.
3. In § 2 Abs. 6 wird als neuer erster Satz eingefügt: „Behälter können Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sein.“

4. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird der letzte Satz „Einwandige unterirdische Anlagen sind unzulässig.“ geändert in: „Einwandige unterirdische Behälter in Anlagen sind unzulässig“.
5. Die Fußnote 1 unter Nr. 2.1 des Anhangs zu § 4 Abs. 1 wird gestrichen.
6. Die Fußnote 2 unter Nr. 2.1 des Anhangs zu § 4 Abs. 1 wird Fußnote 1 und wie folgt neu gefasst: Bei werksgelagerten GfK-Behältern bis 2 m<sup>3</sup> Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff, die einzeln oder als nicht kommunizierend verbundene Behälter in Anlagen bis 10 m<sup>3</sup> Gesamtrauminhalt verwendet werden, werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine besonderen Anforderungen an das Rückhaltevermögen gestellt, wenn die Behälter auf einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden aufgestellt und am Aufstellungsort im Umkreis von 5 m keine Abflüsse vorhanden sind.“
7. Die Fußnote 3 unter Nr. 2.2 des Anhangs zu § 4 Abs. 1 wird Fußnote 2 und wie folgt neu gefasst: „Füllstellen, Entleerstellen, Flugfeldbetankungsstellen und Tankstellen gem. Anhang II (Nr. 3 und 4) zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF – vom 13. Dezember 1996, BGBl. I S. 1937, berichtigt am 24. Februar 1997, BGBl. I S. 447) sind Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie den für die Nummern 2, 3 und 4 des Anhangs II der VbF eingeführten Technischen Regeln brennbarer Flüssigkeiten (TRbF) und den unter den Nrn. 4.2.6 und 4.3.5 der VV-VAWS eingeführten Regeln entsprechen. Bestehende Anlagen sind bis zum 31. 12. 1998 nachzurüsten.“
8. Die Fußnote 4 unter Nr. 2.2 des Anhangs zu § 4 Abs. 1 wird Fußnote 3. Sie erhält folgenden Wortlaut: „Beim Befüllen von Behältern zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff im Vollschlauchsystem aus hierfür zugelassenen Straßentankfahrzeugen und Aufsetztanks unter Verwendung von zugelassenen selbsttätig schließenden Abfallsicherungen: F0+R0+I0.“
9. In den Tabellen 2.1, 2.2 und 2.3 des Anhangs zu § 4 Abs. 1 wird jeweils die Spalte „WGK 0“ gestrichen.
10. In der Tabelle des § 6 wird die Spalte „WGK 0“ gestrichen.
11. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Anlagenteile“ ersetzt durch die Worte „Behälter und Rohrleitungen“.
12. In der Überschrift zu § 13 werden hinter dem Wort „flüssiger“ die Worte „und gasförmiger“ eingefügt.
13. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „flüssiger“ die Worte „und gasförmiger“ eingefügt.
14. § 23 erhält die folgende neue Fassung:

(1) Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen:

1. unterirdische Behälter und Rohrleitungen,
2. Anlagen mit oberirdische Anlagenteile mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 1 m<sup>3</sup>.

Die Prüfungen entfallen bei Anlagen, die nicht gem. Abs. 2 wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb der zuständigen Behörde den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen unter der Gliederungsnummer 770 eingeführten Musters bescheinigt.

(2) Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen:

1. unterirdische Behälter und Rohrleitungen,
2. oberirdische Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten

und fester Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Gesamttrauminhalt von mehr als 40 m<sup>3</sup>,

3. oberirdische Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten und fester Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, in Schutzgebieten mit einem Gesamttrauminhalt von mehr als 1 m<sup>3</sup>, bei der Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff mit einem Gesamttrauminhalt von mehr als 5 m<sup>3</sup>,
4. oberirdische Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Gesamttrauminhalt von mehr als 1 m<sup>3</sup>, sofern die Anlagen dem Gefährdungspotential gem. § 6 den Stufen C und D in Schutzgebieten den Stufen B, C und D zugeordnet sind.
5. Anlagen und Anlagenteile, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, in einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder in einem Bescheid über ein baurechtliches Prüfzeichen vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüfzeiten festgelegt, gelten diese.

(3) Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluß der Prüfung vor Inbetriebnahme.

(4) Die zuständige Behörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüfzeiten bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Absatz 2 genannten Anlagen vorschreiben. Sie kann im Einzelfall längere Prüfzeiten gestatten und Anlagen nach Absatz 2 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, daß eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

(5) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und

dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden.

(6) Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung der zuständigen Behörde und dem Betreiber einen Prüfbericht vorzulegen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall festlegen, daß die Überwachungsorganisation nach § 22 in den Fällen, in denen bei der Prüfung der Anlage keine Mängel festgestellt werden, anstelle der Übersendung des Prüfberichtes die Durchführung der jeweiligen Prüfung bestätigt. Für die Prüfberichte kann die Verwendung eines amtlichen Musters vorgeschrieben werden, das vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBL. NRW.) unter der Gliederungsnummer 770 veröffentlicht wird.

15. In § 19 Satz 1 werden die Worte „und des § 12“ gestrichen.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1999

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

Ministerium für Bauen und Wohnen  
Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Vesper

- GV. NRW. 1999 S. 558.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359